OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653638/9/MS

Datum:
Linz, 19. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 3. September 2025, GZ: BHVBVerk-2025-173997/17-SAN, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. September 2025, GZ: BHVBVerk-2025-173997/17-SAN, wurde Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B und F für die Dauer von acht Monaten, gerechnet ab 22. Mai 2025 bis zum Ablauf des 22. Jänner 2026 entzogen. Als begleitende Maßnahmen wurden eine Nachschulung, ein amtsärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung und eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorgeschrieben. Gleichzeitig wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 8. September 2025 zugestellt worden war, richtet sich die am 1. Oktober 2025 verfasste und am 2. Oktober 2025 eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, den bekämpften Bescheid ersatzlos aufzuheben; in eventu die Anordnung der Maßnahmen aufzuheben und die Dauer der Entziehung auf das Mindestmaß herabzusetzen, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Selbst wenn man von einer Suchtmittelbeeinträchtigung des Rechtsmittelwerbers ausgehen würde, hat die Behörde im bekämpfen Bescheid nicht ausgeführt, warum es sich einerseits um einen regelmäßigen Konsum oder aber um einen Mischkonsum handeln sollte.
Verwiesen wird hier insbesondere auf LVwG-651940/5/JP:
‚Ein gelegentlicher Suchtmittelkonsum alleine rechtfertigt noch keine Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung des Betreffenden zum Lenken von Kfz. Es bedürfte dazu vielmehr konkreter Feststellungen über die Zeitpunkte des Suchtmittelkonsums sowie die Art und Menge des konsumierten Suchtmittels (VwGH vom 23. Mai 2013, 2010/11/0164). Erst dann, wenn der Suchtmittelkonsum zur Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum soweit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kfz nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (VwGH vom 24. Mai 2011, 2011/11/0026; 30.9.2011, 2010/11/0248).‘
Wie bereits in den eingangs angeführten Vorbringen ausgeführt, liegt bei dem Rechtsmittelwerber kein Konsum vor. Darüber hinaus wurden der Behörde am 1. September 2025 im Rahmen der Stellungnahme entsprechende Nachweise über die ärztliche Verschreibung von Dronabinol übermittelt. Seitens der Behörde wurde keine konkrete Begründung angeführt, aus welchem sich - im Lichte der obigen Entscheidungen des VwGH - Zweifel an der uneingeschränkten Verkehrseignung des Rechtsmittelwerbers ergeben können.

Doch selbst wenn man diese Entziehung im Grundsatz bejahen würde, so ist die Entziehungsdauer aus Sicht des Rechtsmittelwerbers jedenfalls als zu lange angesetzt. Die belangte Behörde vermeint hier, dass eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Rechtsmittelwerbers im Ausmaß von 8 Monaten vorliegt. Insoweit sich die Behörde auf die Entziehungsdauer gemäß § 26 Abs 2 Z 3 bezieht, so erlaubt sich der Rechtsmittelwerber den Hinweis, dass eine Entziehungsdauer von acht Monaten nur dann vorgesehen ist, wenn ein Verstoß gegen § 99 Abs 1b StVO innerhalb von fünf Jahren nach einem Verstoß gegen § 99 Abs 1 StVO vorliegt."

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2025 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, an der der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Als Zeuge wurde Insp. C__ einvernommen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 22. Mai 2025 kurz vor 10.12 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa in 4840 Wagrain im Bereich Anton Lumpi-Straße 10 und wurde einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Dabei wurde Folgendes festgestellt:
„- Reaktion: verzögert
- Unruhe, Zittern, trockener Mund
- Augen: wässrig/glänzend
- Pupillen: verengt
- Pupillenreaktion: träge
- Äußere Erscheinung: gepflegt
- Orientiert
- Stimmung/Verhalten: aufgeregt, ungeschickt
- Geteilte Aufmerksamkeit: gestört, will 2-3 Aufgaben gleichzeitig durchführen
- Aussteigen aus dem Fahrzeug: normal
- Gang: verlangsamt"

Ein durchgeführter Atemalkoholtest ergab 0,0 Promille. Das Verhalten während der Amtshandlung war gleichbleibend. Der Beschwerdeführer gab an kein Suchtgift und keine sonstigen berauschenden Mittel konsumiert zu haben, er gab an das Medikament „Dronabinol“ einzunehmen.

Dronabinol enthält THC, welches eine psychoaktive Substanz darstellt.

Der amtshandelnde Polizeibeamte stellte eindeutige Symptome fest, welche auf eine Beeinträchtigung durch Suchtgift hinweisen.

Ein freiwilliger Drogenschnelltest konnte nicht durchgeführt werden.

Der Beschwerdeführer wurde vom Zeugen zur klinischen Untersuchung aufgefordert, was dieser verweigerte, indem er bekannt gab, er wolle seinen Führerschein abgeben, das sei ihm so geraten worden, worauf er vom Zeugen über die rechtlichen Konsequenzen belehrt wurde und über die Anzeigenerstattung in Kenntnis gesetzt wurde.

Dem Beschwerdeführer war die Lenkberechtigung bereits 2021 wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO wegen Lenkens in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand entzogen worden.

Vom Beschwerdeführer wird nicht bestritten, dass er zur fraglichen Zeit das fragliche Fahrzeug am fraglichen Ort gelenkt hat und er einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen wurde sowie dass ein Test seiner Atemluft auf Alkoholgehalt durchgeführt worden war, der 0,0 Promille ergeben hat.

Dass beim Beschwerdeführer im Rahmen der Lenker- und Fahrzeugkontrolle Symptome festgestellt wurden, die auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Suchtgift hindeuten, ergibt sich aus dem behördlichen Verwaltungsstrafakt einliegenden Formular Fahrtüchtigkeit, Punkt A.2. Beobachtung beim Anhalten oder Antreffen sowie aus der Zeugenaussage des Zeugen bei der belangten Behörde und vor dem Landesverwaltungsgericht. Es steht somit zweifelsfrei fest, dass beim Beschwerdeführer Symptome vorlagen, die auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Suchtgift haben schließen lassen.

Vom Beschwerdeführer wird jedoch in Abrede gestellt, zur klinischen Untersuchung aufgefordert worden zu sein bzw. diese verweigert zu haben. Begründend führt der Beschwerdeführer diesbezüglich aus, es liege ein Missverständnis vor, er sei der Meinung, er dürfte auch unter der Medikation „Dronabinol“ ein Kraftfahrzeug lenken und müsse er sich, da er die Medikamenteneinnahme bekannt gegeben hatte, nicht einer klinischen Untersuchung unterziehen, er sei auch nicht darauf hingewiesen worden, dass er mit seinem Verhalten einen Sachverhalt verwirkliche, der eine Verwaltungsübertretung darstelle, auch seien ihm die Folgen seines

Verhaltens nicht mitgeteilt worden, die Abgabe seines Führerscheins habe ein Zeichen seiner Kooperation darstellen sollen.
Davon abweichend ergibt sich aus der im behördlichen Verwaltungsstrafakt einliegenden Anzeige, dass der Zeuge den Beschwerdeführer zur klinischen Untersuchung aufgefordert hatte und diesen auch belehrt hatte. Dieser Umstand ergibt sich ebenso aus den Angaben des Zeugen bei der belangten Behörde und vor dem Landesverwaltungsgericht. Aus denselben Beweismitteln ergibt sich auch die erfolgte Verweigerung des Beschwerdeführers.

Somit steht zweifelsfrei fest, dass der Beschwerdeführer zur klinischen Untersuchung aufgefordert worden war, diese jedoch verweigert hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird. Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der

in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz StVO darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

Gemäß § 5 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 21 keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 9 StVO gelten die Bestimmungen des Abs. 5 auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Maßgeblich ist, ob der Meldungsleger im Zuge der Amtshandlung aufgrund der von ihm wahrgenommenen Umstände mit gutem Grund die Vermutung haben konnte, dass der Beschuldigte (Beschwerdeführer) sich zum Zeitpunkt des Lenkens eines Fahrzeugs in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden hat (VwGH 25. Oktober 2013, 2013/02/0003).

Dass der Beschwerdeführer das Kraftfahrzeug gelenkt hat, steht unbestritten fest. Der Meldungsleger führte sowohl in der Anzeige als auch in seiner Zeugenaussage vor dem Landesverwaltungsgericht übereinstimmend aus, dass sich der Verdacht, der Beschwerdeführer habe sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden, aus den von ihm festgestellten Merkmalen ergeben hat. Diese Merkmale und auch die Tatsache, dass ein durchgeführter Alkovortest ein negatives Ergebnis gebracht hat, führt dazu, dass der Meldungsleger auch bei Kenntnis, dass der Beschwerdeführer Dronabinol einnimmt, mit gutem Grund vermuten durfte, dass

sich der Beschwerdeführer in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden hat. Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 9 StVO liegen somit vor.
Die Aufforderung durch den Meldungsleger, sich einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung, ob der Beschwerdeführer in einem durch Suchtgift beeinträchtigen Zustand ein Fahrzeug gelenkt hat, hat der Beschwerdeführer abgelehnt.
Durch die Verweigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zur Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift zu unterziehen, hat der Beschwerdeführer ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 verwirklicht. Hinsichtlich der Begründung wird auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts zu LVwG-607859 verwiesen.
Damit hat der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG verwirklicht.

Zum Vorbringen, die belangte Behörde habe nicht ausgeführt, warum es sich um einen regelmäßigen Konsum oder um einen Mischkonsum handle, beim Beschwerdeführer liege kein Konsum vor, der Behörde sei die ärztliche Verschreibung von Dronabinol übermittelt worden und zu dem in der Beschwerde angeführten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur GZ: 651940/5/JP ist festzuhalten, dass das hier anhängige Beschwerdeverfahren im Gegensatz zum angeführten und auszugsweise zitierten Erkenntnis nicht die Klärung der Frage der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen zum Gegenstand hat, sondern geht es hier um die Klärung der Frage, ob der Beschwerdeführer einerseits ein Kraftfahrzeug gelenkt hat und ob andererseits beim Beschwerdeführer Merkmale vorlagen, die auf einen Konsum von Suchtgift hinweisen. Ob ein regelmäßiger Konsum oder ein Mischkonsum beim Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit oder davor vorlag, geht über den Beschwerdegegenstand hinaus.
Zu dem ins Treffen geführten Medikament ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass dieses das psychoaktive THC enthält. Auch wenn eine ärztliche Verschreibung vorliegt, nimmt der Beschwerdeführer eine psychoaktive Substanz ein, die geeignet sein kann, Merkmale auszulösen, die ihn durch Suchtgift beeinträchtigt erscheinen lassen.

Im Fall der erstmaligen Begehung dieses Deliktes ist die Lenkberechtigung für mindestens sechs Monate zu entziehen. Der Beschwerdeführer hatte erstmals ein Delikt nach § 99 Abs. 1 lit. b StVO begangen. In diesem Zusammenhang darf aber nicht darauf vergessen werden, dass der Beschwerdeführer innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren bereits einmal ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen hat. Für dieses Zusammentreffen ist in § 26 Abs. 2 FSG keine eigene Qualifikation vorgesehen, dennoch ist dieses Delikt mit nachfolgendem Entzug der Lenkberechtigung im Rahmen der vorzunehmenden Wertung nach § 7 Abs. 4 FSG zu berücksichtigen.
Die belangte Behörde hat den vom Beschwerdeführer verwirklichten Sachverhalt (Delikt nach § 99 Abs. 1 lit. b FSG) unter Berücksichtigung des oben angeführten

Vorentzuges einer Wertung unterzogen und gelangte diese zum Schluss, dass der Beschwerdeführer nach Ablauf von acht Monaten, gerechnet ab 22. Mai 2025, seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt haben wird. Diese Wertung ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nachvollziehbar und nicht zu beanstanden, womit im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Zum Antrag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen ist festzuhalten, dass aufgrund der Sachentscheidung ein Absprechen über diesen Antrag nicht mehr erforderlich ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß